



Schulgeld

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.1 und C.1.4

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

Art. 7 Beschluss über das Schulgeld an den Schulen der Sekundarstufe 2, 27.06.1995, SGF: 413.5.1

Grundsatz

Die Grundkosten im Zusammenhang mit der Schulpflicht oder der Grundausbildung (z. B. Schulmaterial) werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgegolten. Manche zusätzlichen Ausgaben können jedoch im Interesse des Kindes als situationsbedingte Leistungen übernommen werden (Schullager, Nachhilfe- oder Spezialunterricht).

Hinweis

In ausserordentlichen Situationen kann die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport die vollständige oder teilweise Befreiung von der Schulgeldpflicht der Schüler der Sekundarstufe 2 gewähren.

Wird ein Stipendium gewährt, so werden diese Kosten in ihrer Berechnung berücksichtigt.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Ein begründetes Gesuch um Befreiung oder Verbilligung mit Angabe der finanziellen Lage der Eltern kann beim Rektorat der Schule eingereicht werden.

Verweis

- > Schulische Aktivitäten
- > Aus- und Weiterbildung
- > Nachhilfeunterricht
- > Ausbildungsbeiträge